

BUND Berlin e.V. • Crellestr. 35 • 10827 Berlin

An die Mitglieder der Ausschüsse
Wirtschaft, Energie, Betriebe und
Umwelt, Verkehr, Klimaschutz
im Abgeordnetenhaus von Berlin
Niederkirchnerstraße 5
10117 Berlin

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.**

Landesverband
Berlin e.V. (BUND Berlin)

i.A. Matthias Krümmel
(030) 78 79 00 – 63
(030) 78 79 00 – 18 (Fax)
eMail:
krummel@BUND-Berlin.de

19. Juni 2017

Stellungnahme zum
Gesetz zur Änderung des Berliner Energiewendegesetzes (EWG Bln) r Drucksache 18/0329
vom 09.05.2017

Der BUND Berlin begrüßt die neue inhaltliche Gewichtung, die mit dem Gesetzentwurf zum geplanten Berliner Energiewendegesetz vorgenommen werden soll. Die Verankerung des Kohleausstiegs im Berliner Energiewendegesetz ist ein Signal, dass die Klimaziele der Hauptstadt ernster genommen werden. Es ist allerdings kritisch zu betrachten, dass der aktuelle Gesetzentwurf ausschließlich einen Ausstieg aus der Steinkohle bis zum 31.12.2030 vorsieht. Dieses Ziel ist nicht ambitioniert genug. Denn durch einen späten Kohleausstieg 2030 kann das internationale Klimaabkommen von Paris nicht eingehalten werden. Das Ziel des Kohleausstiegs und mittelfristig der vollständigen Dekarbonisierung des Fernwärmenetzes sowie der weiteren Energieversorgung muss durch eindeutige und bis spätestens 2035 auf Null fallende CO₂-Grenzwerte untermauert werden. Der Reduktionpfad der CO₂-Emissionen muss in allen Sektoren im Einklang mit den Paris-Zielen, inklusive der Zwischenziele für 2030 und 2040 formuliert werden. Darüber hinaus sollten ambitionierte Ausbauziele zum Ausbau erneuerbarer Energieerzeugung in allen Sektoren und ebenso Berliner Ausbauziele bei der Energieeffizienz im EWG Bln geregelt werden.

Wir schlagen daher vor, im „§15 Aufbau einer klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung“ deutlich zu formulieren, daß die Energieerzeugung aus Steinkohle **spätestens** bis zum 31.12.2030 beendet sein muss. Der Kohleausstieg muss mit Nachdruck vorangetrieben, transparent und nachhaltig im Sinne des Klimaschutzes gestaltet werden. (Dazu auch das Diskussionspapier Kohleausstieg des BUND Berlin, siehe link*)

Anschrift:
BUND Umweltzentrum
Crellestr. 35
10827 Berlin-Schöneberg
Telefon: 030 / 78 79 00 – 0
Telefax: 030 / 78 79 00 – 18
eMail: kontakt@BUND-Berlin.de
<http://www.BUND-Berlin.de/>

Geschäftskonto: Bank für Sozialwirtschaft (Konto-Nr. 33 2 33 00 / BLZ 100 205 00)
IBAN: DE42 1002 0500 0003 3233 00 / BIC: BFSWDE33BER (Berlin)
Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft (Konto-Nr. 32 888 00 / BLZ 100 205 00)
IBAN: DE51 1002 0500 0003 2888 00 / BIC: BFSWDE33BER (Berlin)

Erbschaften an den BUND Berlin e.V. sind nach §13 ErbStG von der Erbschaftsteuer befreit

Anerkannter Umwelt- und Naturschutzverband nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Verkehrsbindung:
U-Bahn: U7 Kleistpark
S-Bahn: S1 Julius-Leber-Brücke
Bus: M48/M85/187/106/204
Öffnungszeiten:
Mo/Di/Do: 10-13 + 14-17 Uhr
Mi/Fr: 10 – 13 Uhr

Zentrale Maßnahme der Gesetzesänderung ist das Hinzufügen des **§ 18**, der einen **Anschluss- und Benutzungszwang** (ABZ) an Nah- und Fernwärmenetze vorsieht. Der BUND begrüßt eine Erhöhung der Anschlussdichte an Nah- und Fernwärme oder Kältenetze und deren Benutzung zur Erhöhung der Gesamteffizienz des Netzsystems. Kurz- und mittelfristig ist der ABZ sinnvoll, um den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu senken und die effiziente Nutzung der bestehenden Infrastruktur zu steigern. Der Einsatz erneuerbarer Energien und Technologien der Wärmeerzeugung wird aber langfristig auch in dezentralen Anlagen, netzfernen Gebieten und in energiesuffizienten Infrastrukturen energieerzeugender Gebäude stattfinden. Wir befürchten, dass monopolhafte Großstrukturen Entwicklungen der Energieeffizienz und Emissionsminderung eher behindern denn befördern, insofern ist die Entwicklung dieser zu vermeiden.

Der ABZ richtet sich in erster Linie an Einrichtungen in öffentlicher Hand und soll Neubaugebiete effizient mit Wärme versorgen. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:

- entstehende Wärmepreise müssen angepasst, d.h. eventuell durch die höhere Anschlussdichte resultierende sinkende Wärmepreise an die Verbraucher weitergegeben werden.
- Aus Klimaschutzgründen sollen die in der Fernwärme erzeugten Emissionen dann eine Rolle spielen, wenn der CO₂/kWh_{therm} (Fernwärme) durch einen ABZ geringer als der CO₂/kWh_{therm} konventioneller Techniken und geringer als derjenige vorhandener Infrastrukturen der Wärmebereitstellung ausfällt. Die Ausnahmeregelungen zum Anschlusszwang müssen sich diesem ökologischen Kriterium unterordnen. Im Neubau und im öffentlichen Hochbau sollten Emissionshöchstwerte und Primärenergiefaktoren durch eine entsprechende Rechtsverordnung vorgegeben werden.
- die derzeitige Monopolstellung des großen Berliner Fernwärmenetzes muss zur ökologischen Weiterentwicklung effizienter Wärmebereitstellung genutzt werden.
- die Ausnahmeregelung zum ABZ muss technologieoffene, bürgerbeteiligte EE - Anlagen zur Wärmeproduktion und Speicherung in Berlin fördern.
- EE-Ausbauziele (im Fernwärmenetz) sollten im EWG Bln genannt und regelmäßig angepasst werden.
- Der EE - Einsatz im bestehenden FW-Netz muss erhöht werden, ohne dabei die Maßgaben der Abfallvermeidung ad absurdum zu führen. (Abfallrahmenrichtlinie und Kreislaufwirtschaftsgesetz)
- Die zukünftige Wärmeerzeugung muss zunehmend dezentral und auf Basis erneuerbarer Energien erfolgen. Daher ist die Schaffung eines Wärmeverbundes, der Erzeuger und Verbraucher mit einer offenen Wärmeplattform verknüpft, bereits jetzt in die Überlegungen zu netzfernen Gebieten und Ausnahmeregelungen miteinzubeziehen

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christine Kühnel,

Vorsitzende des BUND Berlin e.V.

*Das „Diskussionspapier Kohleausstieg“ des BUND Berlin finden sie hier: http://www.bund-berlin.de/fileadmin/bundberlin/pdfs/Klima_und_Energie/Diskpapier_Kohleausstieg2017.pdf

Weitere links:

Eine höhere Anschlussdichte bedeutet eigentlich geringere Fernwärmepreise. Die entstehenden Kostenvorteile werden aber in der Regel nicht an den Verbraucher weitergegeben. Es entsteht eher eine Festigung der monopolhaften Stellung von Vattenfall. Untersuchungen in Hamburg zeigten, dass der ABZ zu Lasten der Verbraucher zu höheren Preisen führte um Gewinne zu steigern (kein Wettbewerb mit anderen Erzeugungsstrukturen). Fernwärme ist regelmäßig eine vergleichsweise teure Beheizungsart (Thema Energiearmut). http://www.energieverbraucher.de/de/preise_621/

Im Fall eines Anschluss- und Benutzungszwangs ist selbst die theoretische Systementscheidung der Verbraucher gegen die dominierende Stellung Vattenfalls ausgeschlossen. [Praxisbericht Fernwaerme-Verbraucherzentrale-Hamburg-2015.pdf](http://www.energieverbraucher.de/de/preise_621/)

Ausnahmeregelungen zum ABZ sind wichtig: von Interessenvertreter der Unternehmen, die ihr Kerngeschäft vor allem in der dezentralen Wärmeversorgung aus regenerativen Energien sehen, werden Anschluss- und Benutzungszwänge als Grund für Sanierungstaus im Heizungsbereich genannt (Technologieoffenheit wird eingeschränkt). http://kuntke.de/uploads/media/Studie-Dezentrale-vs-zentrale-Waermeversorgung_gesamt.pdf (Ausnahmeregel dahingehend sinnvoll)

Hamburg und Bremen haben die ABZ schon umgesetzt, der BUND LV Hamburg hatte ein Gutachten zur Fernwärme herausgegeben, der ABZ wird thematisiert: http://unser-netz-hamburg.de/wp-content/uploads/144px_Gutachenten_LBD_Fernwaerme-Hamburg_2013_09_06.pdf